

## Die Landrätin

Kreis Soest · 59495 Soest

### Zustellungsurkunde

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG

vertreten durch:

Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH

vertreten durch:

GF: Herr Matthias Kopius

Graf-Zeppelin-Straße 69

33181 Bad Wünnenberg

### Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 · 59494 Soest

<b>Name</b>	<b>Kai Hattwig</b>
<b>Durchwahl</b>	<b>02921 30-2434</b>
Zentrale	02921 30-0
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **28.01.2025**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

### Geschäftszeichen

**63.03.1790-63.91.01-20240514**

### Arbeitsstättennummer

**0020606**

## Entscheidung über Ihren Antrag auf einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG

<b>Antragsteller:</b>	Energieplan Ost West GmbH & Co. KG Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg
<b>Maßnahme / Vorhaben:</b>	Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3-E3 mit 160 Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4.260 kW (So015) Außenbereich, 59494 Soest
<b>Grundstück:</b>	Gemarkung: Flur: Flurstück/e: Lendringsen 1 198
<b>Eingang:</b>	27.06.2024

Sehr geehrter Herr Kopius,

- I. Das mit Schreiben vom 04.09.2024, eingegangen am 25.09.2024 versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Soest wird gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
- II. Auf Ihren Antrag vom 20.06.2024, eingegangen am 27.06.2024, ergeht zum o.g. Vorhaben gem. § 9 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgender Vorbescheid:  
Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3-E3 mit 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser und 4.260 kW Nennleistung auf dem Grundstück Gemarkung Lendringsen, Flur 1, Flurstück 198,
  - ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
  - stehen keine sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Soest ergebenden öffentlichen Belangen entgegen, weder solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, noch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung),

- hat unter Auflagen eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Bezirksregierung Münster erteilt bekommen,
- hat eine vorläufig positive Gesamtbeurteilung.

## **Gliederung**

Gliederung.....	3
1. Genehmigungsumfang .....	4
2. Antragsunterlagen .....	4
3. Allgemeine Hinweise .....	5
4. Nebenbestimmungen .....	6
4.1. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung .....	6
5. Gründe .....	9
5.1. Sachverhalt .....	9
5.2. Begründung zu I. – Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens .....	9
5.3. Begründung zu II. – Vorbescheid .....	11
6. Kostenentscheidung .....	16
7. Rechtsgrundlagen .....	17
8. Ihre Rechte.....	18

Die Entscheidung nach § 9 Abs 1 BImSchG wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheids sind, erteilt:

## 1. Genehmigungsumfang

### Errichtung von einer Windenergieanlage

Der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG wird im Umfang entsprechend der aufgeführten Antragsunterlagen für folgende Windenergieanlage erteilt:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020606	Enercon E-138 EP3-E3	4.260	160	138,25	So01 5	440.288,0 5.708.833,0	Len-dring-sen	1	198

### Eingeschlossene Entscheidung

Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Bezirksregierung Münster.  
Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 20.08.2024 mit dem Aktenzeichen: 26.10.01-050/2024.0302 Nr. 335-24.

## 2. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Entscheidung:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung:	Seite:
1	Anschreiben „Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG“ vom 22.07.2024	2
2	1.1_Antrag gem. §4 BImSchG_Formular 1_WEA3_Berlingsen-Nord_mU vom 20.06.2024, zuletzt aktualisiert eingereicht am 23.01.2025	4
3	1.2_Projekturzbeschreibung_WEA3_Berlingsen-Nord	10
4	2.1_Bauantrag gem. § 65 BauO_NRW_Berlingsen-Nord_WEA3_mU vom 25.06.2024	2
5	2.2_Baubeschreibung_Berlingsen-Nord_WEA3_mU vom 25.06.2024	2
6	2.3_Bescheinigung_Architektenkammer_Oliver_König vom 27.01.2016	1
7	3.1_Berlingsen-Nord_WEA3_E138_Übersichtskarte_DTK_25000 vom 20.06.2024	1
8	3.2_Berlingsen-Nord_WEA3_E138_Übersichtskarte_DGK_5000 vom 20.06.2024	1
9	3.3_amtlicher_Lageplan_WEA3_20240624_24175 vom 21.06.2024	1
10	3.4_Hindernisanfragen_Luftfahrtbehörde_Berlingsen-Nord_WEA3	1
11	3.5_Lageplan_Richtfunk_BNetzA_Berlingsen vom 28.11.2024	1
12	3.6_Formular_Richtfunk_BNetzA_Berlingsen	2

13	Allgemeine Vorprüfung zur UVP zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Berlingsen im Kreis Soest vom 21.05.2024, Revision vom 25.06.2024, der Dominik und Janina Wloka GbR	88
14	Gutachterliche Stellungnahme zu irrelevanter Schallzusatzbelastung im Tagbetrieb vom 31.07.2024 der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck	6
15	Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme zu irrelevanter Schallzusatzbelastung im Tagbetrieb vom 28.11.2024 der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck	3

### **3. Allgemeine Hinweise**

- 3.1 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Vorbescheides eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt wird (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG).
- 3.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.
- 3.3 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 3.4 Soweit nicht von dieser Entscheidung erfasst, ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG nachzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht.

## 4. Nebenbestimmungen

### 4.1. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 4.1.1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist der Bezirksregierung Münster, Flugsicherung zur Prüfung vorzulegen. Eine erneute luftrechtliche Bewertung behält sich die Bezirksregierung Münster, Flugsicherung vor.
- 4.1.2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 4.1.3. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
  - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 4.1.4. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 4.1.5. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 4.1.6. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- 4.1.7. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 4.1.8. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 4.1.9. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.  
Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

- 4.1.10. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 4.1.11. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 4.1.12. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkt- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 4.1.13. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 4.1.14. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 4.1.15. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Flugsicherung vor die Befuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 4.1.16. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 4.1.17. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 4.1.18. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 4.1.19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 4.1.20. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 4.1.21. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 4.1.22. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0302 Nr. 335-24 bei der Bezirksregierung Münster, Flugsicherung per E-Mail an**

**luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de**

**bekannt zu geben.**

**Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (**bitte per E-Mail an flf@dfs.de**) umfasst dann die folgenden Details:

- o DFS- Bearbeitungsnummer
- o Name des Standortes
- o Art des Luftfahrthindernisses
- o Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
- o Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. Grund]
- o Höhe der Bauwerksspitze [m Ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- o Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 4.1.23. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12133-a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.
- 4.1.24. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Baubeginn und nach Vollendung die Fertigstellung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens **III-1538-24-BIV** mit den endgültigen Daten:
- Art des Hindernisses,
  - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
  - Höhe über Erdoberfläche und
  - Gesamthöhe über NHN
- anzuzeigen.

## 5. Gründe

### 5.1. Sachverhalt

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg beantragte mit Antrag vom 20.06.2024, eingegangen am 27.06.2024, einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage nach § 9 Abs. 1 des BImSchG auf dem Gebiet der Stadt Soest, Gemarkung Lendringsen, Flur 1, Flurstück 198. Gegenstand dieses Antrages ist die Errichtung von einer Windenergieanlage des Herstellers ENERCON vom Typ E-138 EP3-E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m auf dem oben genannten Standort. Die Gesamthöhe der Anlage umfasst damit 229,125 m. Als Nennleistung der Windenergieanlage werden vom Hersteller 4.260 kW angegeben.

Laut Antrag sind gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG für die unter Nr. 1 genannte Windenergieanlage folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Soest ergebenden öffentlichen Belangen, weder solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, noch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung)
- Luftfahrtrechtliche Zulässigkeit
- Vorläufig positive Gesamtbeurteilung

Das Projektgebiet befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, auf dem Gebiet der Stadt Soest (Gemarkung Lendringsen, Flur 1, Flurstück 198). Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht.

Das beantragte Vorhaben auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlagen bedarf im Zusammenhang mit der Nummer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) gemäß §§ 4 und 6 des BImSchG einer Genehmigung. Für die Durchführung des Verfahrens ist gem. § 1 der Zuständigkeitsverordnung NRW (ZustVU NRW) der Kreis Soest als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

### 5.2. Begründung zu I. – Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 26.07.2024 erfolgte die Beteiligung der Stadt Soest zur Einholung des gemeindlichen Einvernehmens. Gem. § 36 Abs. 1 BauGB ist das Einvernehmen der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren notwendig, sofern ein Bauvorhaben nach § 35 BauGB durchgeführt wird. Die Stadt Soest versagte mit Schreiben vom 04.09.2024, eingegangen am 25.09.2024 das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der oben genannten Anlage mit folgender Begründung:

*Der vom Regionalrat am 23.05.2024 beschlossene Entwurf der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Soest/Hochsauerlandkreis stellt für den angefragten Standort des Vorhabens keinen Windenergiebereich dar.*

*Die Stadt Soest befürwortet gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, die Aussetzung der Genehmigung des Vorhabens auf Grundlage des § 36 Absatz 3 Landesplanungsgesetz NRW zur Sicherung der Regionalplanung.*

Die „19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - Festlegung von Windenergiebereichen im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und Ergänzung der textlichen Ziele 30 und 41“ befindet sich mit Beschluss vom 23.05.2024 in der Aufstellung.

Der Plan wurde nicht abschließend festgestellt und nach § 14 LPlIG NRW bekannt gemacht. Er ist daher im aktuellen Planungsstand nicht im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Aufgrund der Eilentscheidungen des OVG NRW vom 26.09.2024 (Az.: 22B727/24AK) und 09.10.2024 22 B 807/24.AK zum Themenkomplex § 36 Abs. 3 LPlIG NRW wurden alle von der Bezirksregierung Arnsberg bereits ausgesprochenen Aussetzungsentscheidungen zurückgenommen und alle Aussetzungsbescheidungen aufgehoben. Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Aufhebung des § 36 Abs. 3 LPlIG NRW ist imitiert. Es ist nicht mit einer Anweisung zur Aussetzung des hiesigen Verfahrens zu rechnen.

Der § 36 Abs. 3 LPlIG NRW liegt nicht im Einflussbereich der Genehmigungsbehörde. Eine Aussetzung kann ausschließlich durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanung) wurde am 26.07.2024 im Verfahren beteiligt. Eine Aussetzung nach § 36 Abs. 3 LPlIG NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte nicht. Die Fristen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren laufen unabhängig von einer Entscheidung der Bezirksregierung über eine Aussetzung weiter. Eine Genehmigungsentscheidung ist gemäß dem Erlass „Neuer § 36 Abs. 3 LPlIG“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2024 ohne vorliegende Aussetzungsanweisung im Sinne des Ausbaus unverzüglich zu treffen.

Mit einer Anweisung zur Aussetzung des hiesigen Verfahrens ist nicht mehr zu rechnen.

Gemäß § 73 Abs. 4 BauO NRW wurde der Stadt Soest mit Schreiben vom 21.11.2024 Gelegenheit gegeben sich im Rahmen einer Anhörung bis zum 23.12.2024 erneut zum Sachverhalt einzulassen. Mit Schreiben vom 25.11.2024 erfolgte von der Stadt Soest die Stellungnahme, dass von Seiten der Stadt Soest keine weiteren Einlassungen vorgebracht werden.

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Stadt rechtswidrig erfolgt ist. Dieses Verfahren und die Entscheidung zur Ersetzung des Einvernehmens wird durch den § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeschlossen.

Gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB können Gründe für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sich nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB herleiten.

Auf Grund der obigen Ausführungen hat die Stadt Soest ihr gemeindliches Einvernehmen vom 04.09.2024, eingegangen am 25.09.2024 rechtswidrig versagt. Gemäß § 73 Abs. 1 S.1 BauO NRW i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, ist das Einvernehmen zu ersetzen.

**Hinweis:**

Die Ersetzung des Gemeindlichen Einvernehmens erfolgt nur für den Antragsgegenstand dieses Vorbescheides. Hier ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffen. In einem anschließenden Verfahren nach § 4 BImSchG ist für die weiteren Belange des § 35 BauGB erneut das gemeindliche Einvernehmen einzuholen.

### 5.3. Begründung zu II. – Vorbescheid

Mit Antrag vom 20.06.2024, eingegangen am 27.06.2024, hat die die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69 in 33181 Bad Wünnenberg, die Erteilung eines immissionsrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Laut Antrag sind für die unter Nr. 1 genannte Windenergieanlage folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Soest ergebenden öffentlichen Belangen, weder solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, noch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung)
- Luftfahrtrechtliche Zulässigkeit

An dem Standort auf den sich der Antrag bezieht soll eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter errichtet werden. Da weniger als 20 Windenergieanlagen geplant sind, fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Damit liegt ein Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG vor. Die Zuständigkeit des Kreises Soest zur Erteilung dieses Vorbescheides ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m der 4. BImSchV.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 20.08.2024 gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird gem. § 13 BImSchG in diese Entscheidung einkonzentriert.

Das Verfahren für die Erteilung des Vorbescheids wurde nach § 9 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Folgende Behörden wurden im Rahmen des Antragsverfahrens beteiligt:

- Stadt Soest
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Soest
- Untere Wasserbehörde, Kreis Soest
- Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Soest
- Straßenwesen, Kreis Soest
- Bundesnetzagentur
- Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen
- Westnetz
- Thyssengas

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für die Entscheidung formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang erläutert werden.

### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich 2 weitere Windenergieanlagen der gleichen Antragstellerin sowie eine weitere Windenergieanlage einer weiteren Antragstellerin in einem laufenden Vorbescheids Verfahren. Im weiteren Umfeld befindet sich der Windpark Müllingsen mit 4 existierenden Altanlagen und 2 genehmigten Ersatzanlagen (Repowering). Der Einwirkbereich der beantragten Windenergieanlage überschneidet sich mit den weiteren o.g. Windenergieanlagen, so dass insgesamt eine Windfarm mit mindestens 6 Anlagen vorliegt. Ab einer Windfarm von insgesamt 6 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und eine allgemeine Vorprüfung ist für das Vorhaben durchzuführen.

Nach § 11 Abs. 2 UVPG sind nur die hinzutretenden Vorhaben bzw. die hinzutretenden zusätzlichen erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu betrachten.

Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (§ 7 Abs. 2 UVPG) liegt als besondere örtliche Gegebenheit ein Landschaftsschutzgebiet vor. Das Vorhaben kann aufgrund § 26 Abs. 3 BNatSchG keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Landschaftsschutzgebiet bewirken. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 16 des Kreises Soest vom 22.11.2024 sowie zeitgleich im UVP-Portal des Landes NRW bekannt gemacht.

### **FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung**

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes (FFH- oder Vogelschutzgebiet). Das nächstgelegene FFH-Gebiet, das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, befindet sich in einer Entfernung von ca. 550 m zum beantragten Vorhaben. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW und der Nr. 4.1.4.2 der VV Habitatschutz wird eingehalten. Unter Berücksichtigung der Entfernungen sind Beeinträchtigungen der genannten Natura-2000-Gebiete in Ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken nicht zu befürchten. Im Ergebnis ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorkommen windenergiesensibler und planungsrelevanter Arten sind anhand von jetzigen Datengrundlage nicht bekannt, können aber nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Genehmigungsverfahren im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Gutachtens zu prüfen.

### **Bauplanungsrecht**

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 02/2012) ist der Anlagenstandort als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt, überlagert von der Festlegung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Im vorliegenden Antragsverfahren ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalplanung beteiligt worden. Diese äußerte in Ihrer Stellungnahme vom 15.08.2024, eingegangen am 20.08.2024, bezüglich des Ziel 3-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) i. V. m. dem Ziel 4 des o.g. Regionalplans (Kulturlandschaften), dem Ziel 17 Abs. 1 des o.g. Regionalplan (Freiraumschutz) und Ziel 18 Abs. 1 des o.g. Regionalplan (AFAB) raumordnungsrechtliche Bedenken. Eine Auseinandersetzung mit diesen Zielen wird als erforderlich betrachtet und folgt in diesem Bescheid unter dem Punkt „Ziele der Raumordnung“.

Die Arbeitsgruppe Bauordnung der Stadt Soest äußerte in ihrer Stellungnahme vom 11.11.2024 keine bauordnungsrechtlichen Bedenken. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (Eilentscheidung des OVG Münster, Aktenzeichen: 22 B 727/24.AK) wird davon ausgegangen, dass der Kreis Soest das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird.

Die Erschließung wird von Seiten der Stadt Soest, Arbeitsgruppe Bauordnung als gesichert betrachtet.

Das Einvernehmen der Stadt Soest wurde mit Schreiben vom 04.09.2024, eingegangen am 25.09.2024 versagt, wird jedoch mit diesem Bescheid ersetzt (Begründung zu I.).

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. nur dann zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die ausreichende Erschließung umfasst sowohl die rechtliche als auch die technische Möglichkeit einen Weg bzw. ein Grundstück zu befahren. In der Stellungnahme der Bauordnung der Stadt Soest vom 11.11.2024 wird die Erschließung der Windenergieanlage als gesichert betrachtet.

Festzustellen ist, dass der o. g. Anlagenstandort nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Soest ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar ist, da die benannte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB tatsächlich keine durchgreifende Wirkung entfalten kann.

### **Ziele der Raumordnung**

Maßgebliche Bewertungsgrundlage sind „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und § 2 EEG 2023.

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 02/2012) ist der Vorhabenbereich als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt, überlagert von der Festlegung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).

Mit der Stellungnahme vom 15.08.2024, eingegangen am 20.08.2024 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass sich der Anlagenstandort außerhalb des Windenergiebereichs (WEB) befindet. Im Hinblick auf die freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben. Diesbezüglich sind einschlägig:

- Ziel 3-1 LEP i.V. m. Ziel 4 des Regionalplan – Kulturlandschaften,
- Ziel 17 Abs. 1 des Regionalplan – Freiraumschutz,
- Ziel 18 Abs. 1 des Regionalplan – AFAB.

Die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG 2023), verdrängt i. d. R. die allgemeinen freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung, zugunsten der regenerativen Energien. Die Berücksichtigung der freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung (hier: Kulturlandschaften, Freiraumschutz und allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)), treten dementsprechend durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses zurück und ergeben in der Schutzgüterabwägung einen Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese Raumordnungsziele werden nach bisherigem Kenntnisstand an dem Vorhabenstandort und durch die Errichtung der Windenergieanlage(n) nicht erheblich beeinträchtigt, sodass keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkennbar sind.

Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der freiraumbezogenen Ziele und der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz

1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist nicht erkennbar. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG erfolgen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Abschließend ist festzustellen, dass die o. g. Anlagenstandorte nicht den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB widersprechen.

### **Umweltbezogene Voraussetzungen aufgrund der vorläufig positiven Gesamtbeurteilung**

#### **Immissionsschutz**

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Eine Schallpegelberechnung für den Tagzeitraum wurde vorgelegt. Die Berechnung weist die Irrelevanz der Anlage nach 3.2.1 Abs.2 der TA Lärm nach. Der Betrieb der beantragten Anlage im Betriebsmodus 0s mit 106,0 dB(A), zuzüglich des oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), ist an den maßgeblichen Immissionsorten im Tagzeitraum als irrelevant einzustufen, da die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte größer als 6 dB(A) beträgt.

Im Betriebsmodus 0s mit 106,0 dB(A), zuzüglich des oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), ist darüber hinaus kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage nach Ziffer 2.2 der TA Lärm zur Tagzeit.

Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Im vorliegenden Fall wird dies für den Tagzeitraum nachgewiesen.

Es ist somit nachgewiesen, dass an dem Vorhabenstandort grundsätzlich ein Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Tagbetrieb möglich ist.

Damit kann dem Vorhaben kein unüberwindbares Hindernis aufgrund von negativen Auswirkungen durch Schallimmissionen entgegenstehen.

In einem sich anschließenden Genehmigungsverfahren ist für den Nachweis eines genehmigungsfähigen Betriebs eine umfangreiche Schallimmissionsprognose gemäß einer Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ durchzuführen und vorzulegen.

Schattenwurf ist in der Regel abhängig von mehreren Faktoren, die den Sonnenstand oder den Einfall des Sonnenlichtes auf die Anlage erheblich beeinflussen wie Tageszeit, Jahreszeit, Bewölkung oder Nebel. Vorhandene Wohnbebauung liegt aufgrund des wandernden Sonnenstandes jeweils nur in einem bestimmten Zeitfenster im Schatten der Anlage. Spätestens in einem späteren Genehmigungsverfahren ist durch eine Prognose nachzuweisen, dass die Grenzwerte für Schattenwurf an allen schutzbedürftigen Orten eingehalten werden. Gegen Schattenwurf können die Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden, die für Abschaltzeiten sorgt, um die Richtwerte sicher einhalten zu können. Dadurch wird gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlagen kein unüberwindbares Hindernis entgegenstehen kann. Zwar sind Abschaltzeiten aufgrund von Schattenwurf denkbar, aber mindestens ein teilweiser Anlagenbetrieb wird möglich sein.

### **Denkmalschutz - Stellungnahme LWL Olpe**

Bodendenkmalpflegerische Belange werden an dem Vorhabenstandort durch den Antragsgegenstand nicht berührt, da sich der Antragsgegenstand noch nicht die Errichtung der Anlage mit Tiefbau- bzw. Erdarbeiten erstreckt.

Jedoch teilte die LWL-Archäologie für Westfalen (Olpe) mit Stellungnahme vom 15.08.2024 mit, dass in diesem Bereich vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vorliegen, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).

Um dem nachzukommen sind die Bereiche, in denen tiefergehende Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, zunächst durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären.

Mit der ergänzenden Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen (Olpe) vom 20.08.2024 wird klargestellt, dass es sich, auch bei vorliegenden Bodendenkmälern, nicht um ein unüberwindbares Genehmigungshindernis handelt. In einem sich anschließenden Genehmigungsverfahren mit verbundenen Erd- und Tiefbauarbeiten während der Errichtung der Anlage, ist durch Auflage sicherzustellen, dass die vorhandene Bodendenkmalsubstanz archäologisch untersucht und dokumentiert werden kann.

### **Natur- und Artenschutz – Stellungnahme untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest**

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes und hat mehr als 300 m Abstand zu derartigen Gebieten. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke von Natura-2000 Gebieten zu erwarten.

Der Anlagenstandort der geplanten Windenergieanlage befindet sich in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund von § 26 Abs. 3 BNatSchG ist eine Befreiung vom Landschaftsschutz jedoch nicht erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest hat mit Stellungnahme vom 22.08.2024 keine artenschutz- oder habitatschutzrechtlich unüberwindbaren Genehmigungshindernisse entgegengebracht, die sich nicht in einem anschließenden Genehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen auflösen lassen.

Im späteren Genehmigungsverfahren muss eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

### **Wasserwirtschaft und Bodenschutz – Stellungnahmen der unteren Wasserwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest**

Mit den Stellungnahmen vom 29.07.2024 bzw. 26.07.2024 hat die untere Wasserwirtschaftsbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Soest grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erteilung des Vorbescheides.

### **Sonstige Belange - Luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit**

#### **Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG):**

Die Bezirksregierung Münster hat als zivile Luftverkehrsbehörde mit Stellungnahme vom 20.08.2024 keine Einwendungen gegen das Vorhaben geäußert und ihre Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt. Die Nebenbestimmungen zur Sicherung der luftverkehrsrechtlichen Sicherheit sind unter den Nebenbestimmungen dieses Bescheides mit aufgenommen. Auch seitens des militärischen Flugbetriebes bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.07.2024 keine Einwände.

#### **Berücksichtigung bei der Entscheidung:**

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen besteht gegen die Errichtung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von 433,00 m ü. NN, 229,00 m ü. G., keine Einwendungen.

### **Sonstige Belange – Infrastruktureinrichtungen**

Mit den Stellungnahmen von Westnetz GmbH (26.07.2024), Thyssengas GmbH (26.07.2024), dem Landesbetrieb Straßen NRW (30.07.2024), der Bundesnetzagentur (02.12.2024) und des Straßenwesendes Kreises Soest (08.08.2024) werden keine Bedenken gegen die Erteilung eines Vorbescheides vorgebracht.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Unter Einbeziehung der zustimmenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden stehen dem beantragten Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die vorläufige positive Gesamtbeurteilung wird festgestellt. Baurechtlich ist das Einvernehmen der Stadt notwendig, welches unter Ziffer I dieses Bescheides ersetzt wird. Unter diesen Voraussetzungen soll nach § 9 Abs. 1 BImSchG unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Vorbescheid erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse wird aufgrund der hohen Investitionskosten sowie der Komplexität des Vorhabens und den erforderlichen Gutachten festgestellt.

**Damit wird der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG erteilt.**

## **6. Kostenentscheidung**

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte meinem gesondert ergehenden Gebührenbescheid.

## 7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**)

7.5.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (**UVPG NRW**)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA-Lärm**)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**)

7.8.

Baugesetzbuch (**BauGB**)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - **BauO NRW 2018**)

7.10.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG. NRW.**)

7.11.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**)

7.12.

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – **DSchG NRW**)

7.13.

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**)

7.14

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (**LPIG NRW**)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.14 in der jeweils geltenden Fassung –

## **8. Ihre Rechte**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hattwig